

Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

25. Jahrgang
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



22. Dezember 2022 | Nr. 13
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

10. Änderungssatzung

Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 21.12.2022 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1) | Reihengrab (normale Erdbestattung) bei Verstorbenen | |
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 536,00 € |
| b) | ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 1.095,00 € |
| c) | Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen | 2.217,00 € |
| 2) | Urnenreihengrab (normale Erdbestattung) | 885,00 € |
| 3) | Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen | 1542,00 € |
| 4) | Für das Verstreuen von Asche auf dem Aschenstreufeld | 627,00 € |

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|------------|
| A. | <u>Normale Lage</u> | |
| 1. | Einzelwahlgrab | 3.054,00 € |
| 2. | Für jede weitere Grabstelle | 3.054,00 € |
| 3. | Tiefengrab für 2 Bestattungen | 3.277,00 € |
| 4. | Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) | 3.277,00 € |
| 5. | Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 3.084,00 € |
| | Als Tiefengrab | 3.615,00 € |
| 6. | Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung | 3.181,00 € |
| | Als Tiefengrab | 3.711,00 € |
| B. | <u>Besondere Lage</u> | |
| 1. | Einzelwahlgrab | 5.542,00 € |
| 2. | Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber) | 5.542,00 € |
| 3. | Tiefengrab für 2 Bestattungen | 7.615,00 € |
| 4. | Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) | 7.615,00 € |

C. Urnenbestattung, normale Lage

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Urnenwahlgrab für bis maximal 4 Urnen | 1.735,00 € |
| 2. | Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium | 2.158,00 € |
| 3. | Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium | 3.927,00 € |
| 4. | Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung | 2.024,00 € |

Artikel 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | bei Totgeburten | 111,00 € |
| 2. | bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in | |
| a) | Reihengräbern | 216,00 € |
| b) | im Wahlgrab bei Neuanlegung | 336,00 € |
| c) | bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern) | 420,00 € |
| d) | Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab | 588,00 € |
| 3. | bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in | |
| a) | Reihengräbern | 590,00 € |
| b) | Anonymen Reihengräbern | 590,00 € |
| c) | im Wahlgrab bei Neuanlegung | 718,00 € |
| d) | bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern) | 1.040,00 € |
| e) | Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab | 1.208,00 € |
| f) | Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung | 718,00 € |
| | Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung | 718,00 € |
| | Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab | 1.208,00 € |
| | Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern | 1.040,00 € |



<p>4. Urnenbestattung (allgemein)</p> <p>a) Urnenreihengrab 235,00 €</p> <p>b) Urnenwahlgrab 235,00 €</p> <p>c) Kolumbarium 218,00 €</p> <p>d) im kleinen Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 235,00 €</p> <p>e) Urnenreihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel 235,00 €</p> <p>f) Aschenverstreuerung 88,00 €</p>	<p>3. Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung 88,00 €</p> <p>4. Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr erhoben.</p> <p>a) bei Erdbestattungen 33,50 €</p> <p>b) bei Urnenbestattungen 27,50 €</p> <p>5. Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von 113,00 €</p>
---	---

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Benutzung betragen:

1. für die Aufbewahrung in der Leichenhalle pauschal	200,00 €
2. für die Trauerfeier in der Trauerhalle (Friedhofskapelle) pauschal	150,00 €

Artikel 5

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur	
a) Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein	298,00 €
2. Berechtigungskarten gem. § 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg:	
a) Gültigkeitsdauer für max. 3 Jahre pro Jahr	120,00 €
b) Gültigkeitsdauer für 1 Tag	30,00 €

Artikel 6

§ 12 wird wie folgt geändert:

Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes	434,00 €
2. Ausbettung einer Urne	250,00 €
3. Zusätzliche Gebühren bei Umbettung auf einen anderen städtischen Friedhof	150,00 €

Artikel 7

Diese 10. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- | | |
|---|--|
| <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder</p> | <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> |
|---|--|

Übach-Palenberg, den 22.12.2022

(Walther)
Bürgermeister

16. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 21.12.2022 folgende 16. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 9 Absatz 16 werden wie folgt neu gefasst:

(16) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers beträgt je Kubikmeter 2,00 €.
--

Artikel 2

Diese 16. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 22.12.2022

(Walther)
Bürgermeister

17. Änderungssatzung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 20.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 21.12.2022 folgende 17. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 9 Absätze 16, 17 und 18 werden wie folgt neu gefasst:

- (16) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers beträgt je Kubikmeter 1,95 €.
- (17) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche 0,85 €.

- (18) Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus Niederschlagswasserrückhalteinrichtungen abfließt, beträgt je Kubikmeter 1,08 €.

Artikel 2

Diese 17. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 22.12.2022

(Walther)
Bürgermeister



14. Änderungssatzung

der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 22.11.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW.2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11
Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und bei abflusslosen Gruben je Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts 49,75 €.

Artikel 2

Diese 14. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Übach-Palenberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 22.12.2022

(Walther)
Bürgermeister

2. Änderungssatzung

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Übach-Palenberg vom 01. Dezember 2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§6 Absätze 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich für alle im Straßenverzeichnis mit dem Kürzel „R+W/St“ gekennzeichneten Straßen für die Straßenreinigung 1,68 €.

- (5) Zusätzlich wird für die Winterwartung eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absatz 1-3) jährlich beträgt für alle im Straßenverzeichnis mit dem Kürzel „W“ oder mit dem Kürzel „R+W/St“ gekennzeichneten Straßen für die Winterwartung 0,57 €.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 22.12.2022

(Walther)
 Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Willy Dohmen GmbH & Co. KG, Hasenbuschstr. 46, 52531 Übach-Palenberg, hat gemäß § 3 Gesetz zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) beim Landrat des Kreises Heinsberg eine Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies beantragt („2. Erweiterung“).

Von der „2. Erweiterung“ sind folgende Grundstücke betroffen:

Stadt: Übach-Palenberg
 Gemarkung: Übach-Palenberg
 Flur: 11
 Flurstücke: 92, 93, 94/1, 94/2, 95, 96, 98, 122/94, 200 bis 202, 240 bis 242
 Flur: 59
 Flurstücke: 56, 74, 106, 107

Betroffen von dem Vorhaben sind auch folgende Grundstücke der zurzeit betriebenen Abgrabung:

Stadt: Geilenkirchen
 Gemarkung: Geilenkirchen
 Flur: 67
 Flurstücke: 7 bis 9, 14, 15

Stadt: Übach-Palenberg
 Gemarkung: Übach-Palenberg
 Flur: 59
 Flurstücke: 78 bis 80, 104, 105

Die Antragsunterlagen lagen vom 06.09.2021 bis 05.10.2021 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Es wurden Einwendungen erhoben.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Antrag werden gem. § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999, in der zurzeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2010), mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet statt am
 Dienstag, 17. Januar 2023, 09.30 Uhr,
 im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,
 großer Sitzungssaal, 1. Etage,
 Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin wird hiermit bekanntgemacht. Er ist nicht öffentlich.

Gemäß § 27a VwVfG NRW ist der Inhalt dieser Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite des Kreises Heinsberg <https://www.kreis-heinsberg.de> unter „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen ab 2017 und Öffentliche Verfahrensunterlagen“ veröffentlicht bzw. zugänglich.

Darüber hinaus ist der Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Übach-Palenberg, den 16.12.2022

Walther
 Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Oliver Walther, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Redaktion: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Anzeigen: Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - www.uebach-palenberg.de - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.